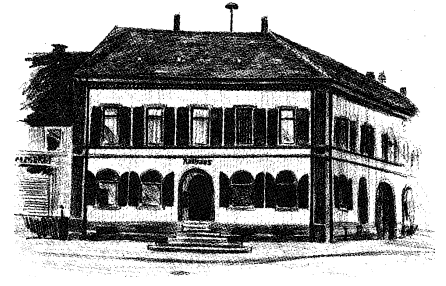


Verkündigungsblatt



– Amtsblatt –
der Gemeinde

Kappel - Grafenhausen



Donnerstag, den 19. März 2020

Nummer 12

"Dringender Appell an Ältere und Vorerkrankte - Bleiben Sie zu Hause!"

Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden im alten Landkreis Lahr haben sich gestern per Telefonkonferenz und in Abstimmungen untereinander nochmals über die Lage gegenseitig informiert und ein möglichst einheitliches Verfahren bei der Bewältigung der Corona-Krise besprochen. Folgender Appell wurde abgestimmt:

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Staat unternimmt aktuell drastische Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus. Das Hauptziel ist und bleibt, die Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern.

Covid-19 stellt insbesondere für Ältere und Vorerkrankte eine große Gefahr dar. Diese Personengruppe muss nach der Infektion oft beatmet werden.

Wir appellieren darum eindringlich an diese Risiko-Gruppe: Reduzieren Sie Ihre sozialen Kontakte auf ein absolutes Minimum. Verzichten Sie auf Stammtische, Familienfeiern usw. Verlassen Sie Ihr Wohnumfeld nur für dringend notwendige Besorgungen, wie z.B. Lebensmitteleinkäufe und Arztbesuche. Übernehmen Sie nach Möglichkeit keine Kinderbetreuung für die Enkel / Urenkel, auch wenn dies für Ihre Familien natürlich grundsätzlich naheliegend wäre. Lassen Sie sich bei Besorgungen helfen.

Wir Bürgermeister zitieren hier unseren Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier: "Wir müssen unseren Alltag ändern, nicht allmählich, sondern jetzt. Unsere Selbstbeschränkung heute wird morgen Leben retten"

Die jüngere und mittlere Generation bitten wir: Übernehmen Sie Verantwortung, indem Sie ebenfalls auf soziale Kontakte im Freundes- und Bekanntenkreis, aber auch in der Familie verzichten. Helfen Sie der älteren Generation bei Einkäufen und Erledigungen. Vermeiden Sie dabei direkten Kontakt.

Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.kappel-grafenhausen.de.

Bleiben Sie gesund und sorgen Sie füreinander.

Ihr

Jochen Paleit
Bürgermeister

Bleib daheim!

Lassen Sie uns aktiv dazu beitragen, dass sich das Corona-Virus nicht so schnell ausbreitet.

Besonders immungeschwächte und ältere Personen sollen bis auf Weiteres die Öffentlichkeit und den Kontakt zu anderen Personen meiden! Bitte halten Sie sich daran - wir unterstützen Sie! Sollten Sie keine familiäre Unterstützung haben, helfen wir Ihnen unkompliziert bei dringenden Erledigungen oder Einkäufen.

Haben Sie einen Bedarf?

Einkäufe können wir Ihnen dienstags und freitags nach Hause bringen.

Möchten Sie als ehrenamtliche Helfer und Helferinnen unterstützen, dann freuen wir uns!

Rufen Sie uns werktags zwischen 9 und 11 Uhr an.

Rebecca Wild (Tel. 0173-3418505) und Brunhilde Gündner (Tel. 07822-7220)

Wichtige Rufnummern - Informationen - Notdienste

Rathaus Kappel - Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo. + Do.: 13:30 - 16:30 Uhr
Di. + Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr **Mi.: 13:30 - 18:00 Uhr**

Öffnungszeiten Haupt- und Finanzverwaltung:

Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr **Mi.: 16:00 - 18:00 Uhr**

Bürgermeister/Sekretariat	(Frau Kohler/Frau Lehmann)	863-10
Zentrale/Bürgerbüro/Melde-/Passamt/Rente	(Frau Kocon)	863-0
Hauptamtsleiter	(Herr Kunz)	863-14
Hauptamt	(Herr Fischer)	863-21
Ordnungs-/Personalamt	(Frau Dürr)	863-13
Standesamt	(Frau Lehmann)	863-22
Friedhöfe/Liegenschaften		
Grundbuch-Einsichtsstelle	(Frau Wacker)	863-17
Technisches Bauamt	(Frau Klingner)	863-26
Bauverwaltung	(Frau Trotter)	863-28
Rechnungsamt/Haushaltsplan		
Buchführung/Anliegerbeiträge	(Herr Zeller)	863-16
Grund-/Gewerbe-/Hundesteuer		
Wasser- u. Entwässerungsgebühren	(Frau Frosch)	863-15
Gemeindekasse	(Frau Schieße)	863-12
Gemeindekasse	(Frau Beckert)	863-24
Förster (mittwochs 17-18 Uhr)	(Herr Göppert)	0175 5928380
Faxnummer		863-18

Rathaus Grafenhausen - Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo.: 8:00 - 12:00 Uhr **Di.: 13:30 - 18:00 Uhr**
Mi. - Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr

Zentrale/Bürgerbüro/Melde-/Passamt	(Herr Schwarz)	8633-41
Förster (dienstags 17-18 Uhr)	(Herr Göppert)	0175 5928380
Faxnummer		8633-46
Wassermeister OT Kappel und OT Grafenhausen		78 06 03
Wassermeister Wasserversorgungsverband		86 58 53

Kath. Pfarrbüro Grafenhausen 62 62
 Sprechstunden: Mi. 16:00 - 17:30 Uhr

Kath. Pfarrbüro Kappel 62 71
 Sprechstunden: Mi. 14:30 - 15:30 Uhr

Zentrales Pfarrbüro SE Rust 86 148 - 00
 Telefonsprechzeiten: Mo. bis Fr. von 9 - 11 Uhr

Evang. Pfarramt Mahlberg 0 78 25 / 93 82
 Bürozeiten: Di. 9 - 11 Uhr; Mi. 15 - 16 Uhr

Feuerwehr Notfallrettung	1 12
Kommandant Hilmar Singler	66 17
Stellvertr. Kommandant Timo Hillß	0171 / 42 86 797
Feuerwehrgerätehaus Kappel-Grafenhausen	7 82 22
Feuerwehrgerätehaus Fax	86 62 65
Polizei Notruf	1 10
Polizeiposten Ettenheim	44 69 50
Bezirksschornsteinfegermeister	0 78 24 / 5 38
Entsorgung Singler, Orschweier	44 82 26
Mo. - Fr. 7:30 - 12 und 13 - 17 Uhr, Sa. 8-12 Uhr	
Kompostierungsanlage Wittenweier	0 78 24 / 38 49 o. 24 84
Di. + Do. 13:30-18:00 Uhr, Fr. 13:30-17:00 Uhr, Sa. 8:30-12:30 Uhr	
Gas Badenova	0 18 02 / 76 77 67
netze BW, Rheinhausen	08 00 / 3 62 94 77
Tierkörperbeseitigung	0 77 74 / 9 33 90
Vergiftungsinformationszentrale	07 61 / 1 92 40
Telefonseelsorge	0 800 111 0 111
Arzt-Notdienst	116 117
Zahnarzt-Notdienst	0 18 03 / 22 25 55-11
Apotheken-Notdienst	0 800 / 228 228-0
Hilfen für Schwangere in Not	0 800 / 00 66 737
Krankentransporte	0781 / 1 92 22
Krankenhaus Ettenheim	43 00
Krankenhaus Lahr	0 78 21 / 93-0
Nachbarschaftshilfe	86 53 74
Sprechstd. Förderverein Sen.-Wohnanlage Grafenhausen, Kirchstraße 70, Do. 17 - 18 Uhr	86 53 74

Apotheken-Notdienst

Samstag, 21.03.2020: Zentral-Apotheke Arena, Lahr
Sonntag, 22.03.2020: Rohan-Apotheke, Ettenheim

Kindergarten St. Cyprian und Justina OT Kappel	64 36
Kindergarten Regenbogen OT Kappel	86 54 64
Kindergarten Blumenwiese OT Kappel	86 733 38
Kindergarten Sonnenschein OT Grafenhausen	65 98

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeinde Kappel-Grafenhausen möchte zum Schutz ihrer Bürger persönliche Kontakte auf das Nötigste reduzieren. Wo sich Menschen aufhalten, herrscht aktuell ein höheres Ansteckungsrisiko.

Daher sind die Rathäuser in Kappel und Grafenhausen seit

Montag, 16.03.2020
für den allgemeinen Publikumsverkehr
geschlossen.

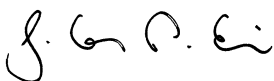
Die Gemeinde bittet die Bürger darum, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail oder telefonisch zu kontaktieren. In Fällen, in denen ein persönliches Erscheinen notwendig ist, bitten wir um vorherige Terminvereinbarung. (Telefonzentrale 07822 863-0)

Auch die **Gemeindehallen** sowie **alle Räumlichkeiten** der Gemeinde sind seit Montag, 16.03.2020 für den Proben- und Trainingsbetrieb sowie für Veranstaltungen **geschlossen.**

Aufgrund der aktuellen Lage haben wir uns dazu entschlossen, die

Kreisputzete in Kappel-Grafenhausen
abzusagen.

Wir danken allen angemeldeten Personen für Ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Kreisputzete und der Verbundenheit zu unserer Umwelt und der Natur.



Jochen Paleit
Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen über das Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 50 Personen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2; Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz



Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministerium über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetzes (IfSGZustV) erlässt die Gemeinde Kappel-Grafenhausen folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen im Freien sowie in geschlossenen Räumen ab 50 Teilnehmer ist untersagt. Öffentliche Veranstaltungen bis maximal 49 Personen sind der Ortspolizeibehörde der Gemeinde Kappel-Grafenhausen anzuzeigen.**
- 2. Der Betrieb von Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen sowie Schank- und Speisewirtschaften mit Musikvorführung oder Tanz ist untersagt. Der Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften ohne Musikvorführung und Tanz ist erlaubt. Dabei gilt ebenfalls eine maximale Personenzahl von 49 inklusive Personal.**
- 3. Die Maßnahmen gelten unmittelbar und bis zum 19. April 2020, 24:00 Uhr.**
- 4. Der sofortige Vollzug von Ziff. 1 und 2 wird angeordnet.**

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer

Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2, 1. Hs. IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von Satz 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen ist nach §§ 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Satz 1 IfSGZustV zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG ist Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes unter anderem ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit), das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um ein Coronavirus und damit einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Zu aktuellen Informationen zum Krankheitserreger und Krankheitsgeschehen wird auf täglich aktualisierten die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts verwiesen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html).

SARS-CoV-2 wird im Wege der Tröpfcheninfektion zum Beispiel durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch übertragen. Aus anderen Ländern werden größere Ausbrüche im Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) und Gottesdiensten (Südkorea) berichtet. In Nordrhein-Westfalen wurde ein weitreichendes Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit einer Karnevalsveranstaltung beschrieben.

Aufgrund des starken Anstiegs der Fallzahlen von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Baden-Württemberg und im Ortenaukreis untersagt die **Gemeinde Kappel-Grafenhausen** öffentliche und private Veranstaltungen und Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko der Übertragung und Verbreitung einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Durch die Eindämmung der Übertragung des Virus soll in weiterer Folge die Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf verhindert werden.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt, dass in anderen Ländern wie Südkorea, Singapur und Frankreich größere Ausbrüche im Zusammenhang mit Großveranstaltungen wie Konferenzen oder Gottesdiensten (Südkorea) stehen. Bei Veranstaltungen, bei denen viele Menschen zusammenkommen, besteht ein hohes Risiko, dass sich das Virus unter den Teilnehmern/innen verbreitet. Je größer die Zahl der teilnehmenden Personen ist, umso wahrscheinlicher ist das Risiko eines nicht mehr kontrollierbaren Infektionsherdes und einer sodann unkontrollierten Ausbreitung des Virus.

Im Weiteren berücksichtigt diese Allgemeinverfügung die aktuellen Hinweise des Robert-Koch-Instituts einschließlich der Einstufung der Region Grand Est, zu der unter anderem das südliche Elsass gehört, als Risikogebiet (11.03.2020) und den starken Anstieg der Fallzahlen auch im Ortenaukreis. Angesichts steigender Fallzahlen ist eine entsprechende Ansteckungsgefahr bei privaten und öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen in der **Gemeinde Kappel-Grafenhausen** nicht auszuschließen.

Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes des Ortenaukreises stellt das Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen dieser Größenordnung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind nicht ersichtlich. Geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, können die Risiken bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen nicht ausreichend mildern. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil das Übertragungsrisiko, insbesondere durch eine Tröpfcheninfektion, durch begleitende Maßnahmen (wie z.B. Händedesinfektion) nicht beseitigt werden kann. Das Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen ist aus diesem Grund erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist zudem verhältnismäßig im engeren Sinne. Durch die Absage von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen entstehen wirtschaftliche Einbußen insbesondere bei den Betreibern und Zulieferern dieser Veranstaltungen. Diese haben jedoch zurück zu stehen hinter dem mit der Anordnung angestrebten Schutz des Rechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit (vgl. Art. 12 Abs. 2 Grundgesetz) vor einer unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2.

Nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

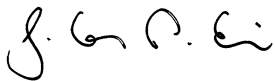
Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird ortsüblich bekanntgegeben und tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft (§ 41 Absatz 4 LVwVfG).

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kappel-Grafenhausen, Rathausstr. 2, 77966 Kappel-Grafenhausen zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg gewahrt.

Kappel-Grafenhausen, den 17.03.2020



Jochen Paleit, Bürgermeister

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Vom 16. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1**Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie erlaubnispflichtiger Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganztätig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganztätig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Altenpflege-, Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegesschulen sowie Schulen zur Ausbildung von medizinisch-technischen Assistenten und pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhömmlich gestellt werden,
 4. Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und
 5. Rundfunk und Presse.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen.
- (3) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

- (1) Versammlungen und sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden sind untersagt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (3) Die zuständigen Behörden können Veranstaltungen mit einer geringeren als der in Absatz 1 genannten Teilnehmendenzahl untersagen, sofern dies auf Basis einer Risikoabwägung anhand der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung des jeweiligen lokalen Infektionsgeschehens erforderlich ist. Das Recht der zuständigen Behörden, im Wege der Allgemeinverfügung weitergehende Regelungen zum Verbot von Veranstaltungen zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtung jeglicher Art, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder, Saunen,
5. Fitnessstudios und sonstige Sportstätten in geschlossenen Räumen,
6. Volkshochschulen und Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten sowie
9. Prostitutionsstätten.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird grundsätzlich untersagt.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Speisegaststätten, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass im Falle von Infektionen für einen Zeitraum von jeweils einem Monat mögliche Kontaktpersonen nachverfolgbar bleiben.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 5 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(8) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 16. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann Dr. Eisenmann Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut Lucha Hauk Wolf Hermann

Auszug aus der Pressemitteilung 96 der Bundesregierung vom 16.03.2020:

Leitlinien zum Kampf gegen die Corona-Epidemie

Die Bundesregierung und die Regierungschefinnen und -chefs der Bundesländer haben angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland eine Vereinbarung getroffen. Sie beschlossen am Montag Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich. "Wir brauchen einschneidende Maßnahmen, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen", erklärte Bundeskanzlerin Angela Merkel.

Was bleibt geöffnet?

Ausdrücklich nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel. Auch Apotheken, Drogerien, Tankstellen, Banken, Lieferdienste, Poststellen und weitere Einrichtungen sollen geöffnet bleiben. Dies erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, außerdem soll der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

Was ist zu schließen?

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind nach der Vereinbarung von Bund und Ländern Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen. Darüber hinaus sollen Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks sowie Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) den Betrieb einstellen. Auch Sporteinrichtungen, Fitnessstudios, Schwimm- und Spaßbäder, Spielplätze und sonstige Einzelhandelsverkaufsstellen sind betroffen.

Welche sonstigen Beschränkungen gelten?

Restaurants sollen spätestens um 18 Uhr geschlossen werden. Es gelten Auflagen, um das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus zu minimieren, etwa durch Abstandsregelung für die Tische oder eine Reglementierung der Besucherzahl. Übernachtungsangebote dürfen nicht mehr zu touristischen Zwecken verwendet werden. Besuche unter anderem in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sollen beschränkt werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung findet nicht statt

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir alle verfolgen die aktuellen Entwicklungen zum Corona-Virus.

Aufgrund der dynamischen Lage wird die für den 23.03.2020 vorgesehene Gemeinderatssitzung nicht stattfinden.



Wir gratulieren

Samstag, 21.03.2020

Herrn Burkhard Kreuziger zum 70. Geburtstag.

Den Jubilaren die besten
Glückwünsche und alles Gute.

Jochen Paleit
Bürgermeister



Fundsachen

Fundsachen - Ortsteil Kappel

1 Ohrring

Aktuell

Auch BUND-Umweltzentrum sagt alle Veranstaltungen ab

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie ruht der gesamte Veranstaltungsbetrieb des BUND-Umweltzentrums Ortenau, auch Angebote wie Repair Café und BUND-Gruppentreffen, bis zum 20. April 2020.

Die Arbeit im Umweltzentrum läuft weiter, wenn auch zum Teil im Home-Office.

Der Kontakt ist möglich entweder telefonisch (0781/25484) zu den üblichen Öffnungszeiten montags von 9 - 11 Uhr und mittwochs von 9 - 13 oder per Mail (bund.umweltzentrum-ortenau@bund.net).

Ihr Netzbetreiber Netze BW GmbH informiert:

Wir alle verfolgen mit Sorge die Entwicklung bei der Ausbreitung des Corona-Virus.

Mit Blick auf die Energieversorgung möchten wir Ihnen versichern: Die Netze BW weiß um ihre besondere Verantwortung als Betreiber von Strom- und Gasnetzen.

Wir haben frühzeitig personelle und technische Maßnahmen getroffen, dieser Verantwortung auch in der aktuellen Situation gerecht zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch die Pandemie in unserem Verantwortungsbereich zu Einschränkungen in den Netzen kommt. Über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitstellen, den Regional- und Bezirkszentren und den regionalen Entstördiensten sind dafür in unserem gesamten Netzgebiet für Sie im Einsatz.

Kirchliche Nachrichten



Gottesdienste und Veranstaltungen in der Evang. Kirchengemeinde Mahlberg, Kappel-Grafenhausen, Rust

Evang. Pfarramt, Rathausplatz 2, 77972 Mahlberg
Tel. 0 78 25 / 93 82 mahlberg@kbz.ekiba.de
Pfarrer Jörg Herbert www.ev-kirche-mahlberg.de
Bürozeiten: Dienstag 9 - 11 Uhr, Mittwoch 15 - 16 Uhr

AKTUELLE INFORMATIONEN ZU DEN VERANSTALTUNGEN DER KIRCHENGEMEINDE

Liebe Gemeinde!

Die Verbreitung des Corona-Virus zwingt uns zu bisher ungeahnten Maßnahmen und Entscheidungen.

Im Glauben und im Vertrauen auf Gottes Begleitung in allen Lebenssituationen sind wir der Überzeugung, dass wir klar und entschlossen handeln müssen, in großer Solidarität mit allen Betroffenen.

Alle gebotenen Maßnahmen der regionalen Gesundheitsbehörden und der lokalen Polizeibehörden nehmen wir ernst und haben besonders die sog. "Risikogruppen" im Blick und auch alle im Gesundheits- und Ordnungsdienst tätigen Männer und Frauen, die gerade besondere Lasten zu tragen haben.

Die Leitungsrunde des Kirchenbezirks Ortenau hat daher folgende Maßnahmen beschlossen:

- Absage aller Gottesdienste bis einschließlich 19.04.2020. Das betrifft auch alle Gottesdienste an den Kar- und Ostertagen.
- Absage aller Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen solange die Schulen geschlossen bleiben.
- Absage aller kirchlichen Veranstaltungen bis auf Weiteres (z.B. Chorproben, Konzerte, Seniorennachmittage etc.).
- Beerdigungen finden im engeren Kreis der Angehörigen (< 50 Personen) statt. "Größere" Trauerfeiern können zu einem späteren Zeitpunkt als Gedenkgottesdienste nachgeholt werden.

Wir stehen zusammen ...

IHRE KIRCHENGEMEINDE IST AUCH JETZT FÜR SIE DA!

Telefon: 07825/ 9382 Email: mahlberg@kbz.ekiba.de

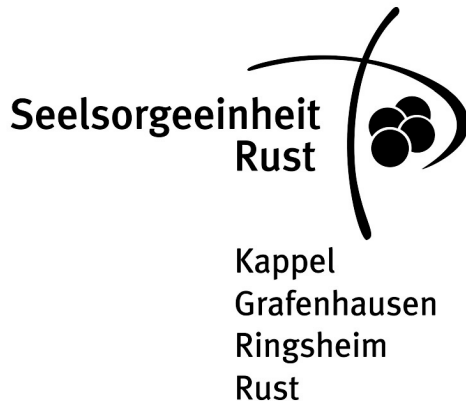
- Bei allen seelsorglichen und persönlichen Anliegen bleibt das Pfarramt und Pfarrer Herbert für Sie erreichbar.
- Sie gehören zu einer betroffenen Risikogruppe (hohes Alter, Immunschwäche, Vorerkrankungen) und sind daran gehindert, die alltäglichen Erledigungen zu machen:
Es gibt hier nette Menschen, die bereit sind für Sie einzukaufen, kleine Botengänge zu übernehmen, mit dem Hund rauszugehen usw.
Melden Sie sich einfach im Pfarramt!
- Zu den Gottesdienstzeiten läutet eine Glocke und lädt ein zum Gebet zu Hause.
Gerne stellen wir Ihnen Texte und Gebete für die Hausandacht zur Verfügung.
Nutzen Sie gerne auch das Angebot der Fernseh- und Radiogottesdienste.
- Die Schlosskirche ist täglich von 17 - 19 Uhr für Einzelpersonen zum persönlichen stillen Gebet geöffnet. Dort liegen auch Texte und Gebete aus, die Sie gerne nutzen und mitnehmen dürfen.

**Die Evangelisch-Freikirchliche
Gemeinde Ettenheim**
lädt sehr herzlich zu den **Veranstaltungen und
Gottesdiensten ein:**

Termine im Gemeindehaus:

**Der Sonntagsgottesdienst
findet vorerst bis einschließlich 19.04. nicht statt.**

Mittwoch, den 25.03.2020 Tafel 13:30-15:00 Uhr
Weitere Informationen unter: 07822/4499523 oder
www.efg-ettenheim.de



Pfarrbüro Kappel - Grafenhausen

Kirchstr. 45 | 77966 Kappel - Grafenhausen
Tel. 07822-6262 | Fax 86148-29 | www.se-rust.de

Pfarrbüro Kappel - Grafenhausen

Rathausstr. 54 | 77966 Kappel - Grafenhausen
Tel. 07822-6271

Außerdem bieten wir im zentralen Pfarrbüro Telefon-Sprechzeiten
an, diese sind montags bis freitags von 9 – 11 Uhr, Tel. 86148-00

Informationen zur Gottesdienstordnung und Veranstaltungen in
unserer Seelsorgeeinheit entnehmen Sie bitte dem Pfarrbrief,
der in den Kirchen unserer Seelsorgeeinheit ausgelegt ist.

Trauerfeiern in Zeiten der Corona-Krise

Gottesdienste und Versammlungen jeglicher Art sind in den
Kirchengemeinden derzeit (vorerst bis einschl. 19.04.2020)
untersagt. Davon ausgenommen sind Trauerfeiern. Für
diese gelten, in Absprache mit den politischen Gemeinden
unserer Seelsorgeeinheit, jedoch folgende Richtlinien:

- Die Trauerfeiern finden nur im engsten Familienkreis
statt.
- Der Termin der Trauerfeier wird nicht veröffentlicht.
- Die Trauerfeiern finden direkt am Grab statt. Bei
schlechtem Wetter beginnt die Trauerfeier unter dem
Vordach der jeweiligen Trauerhalle.

Wir bitten Sie, Ihre Anteilnahme in schriftlicher Weise
oder mit einem Anruf zum Ausdruck zu bringen und für
unsere Verstorbenen und alle, die um sie trauern zu beten.

**Krankenkommunion
in der aktuellen Situation**

Leider dürfen wir Sie aufgrund der Ansteckungsgefahr
aktuell nicht besuchen. Die Krankenkommunion wird
daher bis auf weiteres ausgesetzt.

Krankensalbungen sind weiterhin möglich. Es gelten
besondere Richtlinien. Nähere Infos dazu bei Pfarrer
Michael Gartner, Telefon 07822/86148-14.

Senioren-Gottesdienst fällt aus

Der Senioren-Gottesdienst im Turmzimmer **am Donners-
tag, 26.03.20** findet nicht statt.

Wir bitten um Beachtung.



**Ministrantengruppe
Kappel und Grafenhausen**



**KJG
Kappel-Grafenhausen**

Altpapiersammlung in Kappel-Grafenhausen

4. April 2020

Leider können wir die Altpapiersammlung zum angekün-
digten Zeitpunkt nicht durchführen.

Die aktuelle Situation um das Coronavirus hat sich da-
hingehend rasant verändert, so dass wir uns entschieden
haben diese Aktion ersatzlos zu streichen.

Bitte sammeln Sie weiterhin das Altpapier für die nächste
anstehende Sammlung durch den Fanfarenzug Kappel.

Termin: 17.10.2020.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Gemeindeteam - Ministranten - KJG

Kappel-Grafenhausen



**KATHOLISCHE
FRAUENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHLANDS**

*Leiden schafft
Glauben und Leben*
Katholische Frauengemeinschaft
St. Cyprian und Justina Kappel am Rhein

**Liebe Frauen,
leider geht es weiter mit den Absagen....**

**Aus den Ihnen bekannten Gründen, können wir
weder den Kreuzweg in Seelbach noch den SWR
Besuch durchführen.**

**Die von Ihnen schon bezahlten Fahrtkosten,
werden in den nächsten Tagen zurück erstattet
werden.**

**Gymnastikgruppe
der Frauengemeinschaft Kappel**

Die Gymnastikstunde fällt bis auf weiteres aus.
Sobald sich die Situation ändert, werden Sie über
das Verkündigungsblatt informiert werden

**Bleiben Sie gesund.....
Das Vorstandsteam der kfd Kappel**



Liebe Mitglieder,
aufgrund der aktuellen Lage haben wir uns entschlossen, **die Mitgliederversammlung** am Freitag, den 20. März 2020 vorsorglich **abzusagen**.

Wir hoffen auf ihr Verständnis.

Herzliche Grüße

Das Leitungsteam der kfd Grafenhausen



Kirchstraße 43
77966 Kappel-Grafenhausen
Tel. 07822/440965
Die-Buecherei-St.Jakobus@web.de

DIE BÜCHEREI ST. JAKOBUS

Die Bücherei St. Jakobus bleibt geschlossen

Die Bücherei St. Jakobus Grafenhausen bleibt ab sofort bis einschließlich Ende der Osterferien, 19. April 2020, geschlossen. Über eine Wiederöffnung werden wir Sie informieren.

Die Leitung der Bücherei folgt einer Empfehlung des Direktors des Bildungswerks der Erzdiözese Freiburg, dass alle Katholischen öffentlichen Büchereien im angegebene Zeitraum geschlossen bleiben sollen.

Damit möchten wir Besucher und Mitarbeiter vor einer Gefährdung durch Covid 19 schützen. Diese Maßnahme soll auch der Verlangsamung einer Ausbreitung des Virus dienen.

Eine Rückgabe von Büchern, Zeitschriften oder anderen Medien ist in dieser Zeit nicht möglich. Mahngebühren die aufgrund der Schließzeiten entstehen würden, werden nicht erhoben.

Wir bitten unsere Leserinnen und Leser um Verständnis für die Schließung.

Das Team der Bücherei

Vereine



Turnerbund Kappel-Grafenhausen

Liebe Mitglieder und Freunde vom Turnerbund, leider müssen auch wir unser Schauturnen am Samstag, 04. und 05. April 2020 aufgrund der aktuellen Corona-Vorkommnisse absagen.

Es ist geplant, das Schauturnen im Spätjahr 2020 durchzuführen. Wir werden euch frühzeitig an dieser Stelle informieren.

Die Kartenbestellungen sind somit unwirksam.

Des Weiteren müssen wir euch mitteilen, dass wir den Turnbetrieb vorerst bis zum 17.04.2020 (Ende Osterferien) einstellen müssen.

Dies betrifft sowohl alle Turngruppen (egal ob Kinder, Jugendliche oder Erwachsene) als auch die Tanzsportabteilung!

Sobald wir über den Turnbetrieb ab dem 18.04.2020 Bescheid wissen, werden wir es ebenfalls hier mitteilen.

Der Turnerbund Kappel-Grafenhausen e.V.



Schützenverein Grafenhausen e.V.

Die Jahreshauptversammlung des Schützenverein Grafenhausen am 22.03.2020 findet nicht statt und wird verschoben.

Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Außerdem bleibt das Schützenhaus bis auf weiteres komplett geschlossen. Wettkämpfe und Meisterschaften sind abgesagt.



Sportclub Kappel

Verschiebung der Generalversammlung

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Ausbreitung des Coronavirus wird die auf den 27.03.2020 terminierte Generalversammlung verschoben.

Ein neuer Termin wird frühzeitig bekannt gegeben.

Ruhen des Spiel- und Trainingsbetriebes

Seitens des SBFV ruht der Spielbetrieb vorerst bis zum 31. März 2020.

Dies betrifft alle Spiel- und Altersklassen von der Verbandsliga abwärts - auch Freundschaftsspiele.

Die Vorstandschaft des SC Kappel schließt sich der Empfehlung des Südbadischen Fußballverbandes an, den Trainingsbetrieb in dieser Zeit ruhen zu lassen.

Dies betrifft alle Mannschaften des SCK.

Wir bitten um Verständnis für die Terminverschiebung bzw. die Aussetzung des Trainingsbetriebes.

Aus Gründen der Vorsicht und Verantwortung gegenüber der Gesundheit unserer Vereinsmitglieder sollte diese Maßnahme von allen mitgetragen werden.

Im Namen der Vorstandschaft

Oliver Reichelt, 1. Vorsitzender

Auch das Sportheim bleibt vorerst geschlossen.

Bis einschließlich 31.03.2020 bleiben die Türen zu unserer Gaststätte am Sportgelände ebenfalls zu.

Wir bitten um Verständnis. Weitere Infos folgen.

Für weitere Infos rund um's Vereinsgeschehen besucht uns

auf: sc-kappel.de facebook.com/sckappel

instagram.com/sckappelamrhein1928ev



SG Südliche Ortenau Jugendtermine

Corona hat den Amateursport fest im Griff. Der Südbadische Fußballverband hat am vergangenen Freitag entschieden, den Spielbetrieb der Amateurfussballer bis einschließlich 31. März auszusetzen.

Ebenso soll der Trainingsbetrieb in dieser Zeit ruhen.

Die SG Südliche Ortenau folgt dieser Empfehlung und hat allen Junioren-Teams empfohlen, den Trainingsbetrieb einzustellen und ruhen zu lassen.

Wir wünschen allen Spielern, ihren Familien und der gesamten Bevölkerung alles Gute - bleibt gesund!

Weitere Infos über die Teams bei uns im Netz.

www.sg-suedliche-ortenau.de

www.facebook.com/SGSuedlicheOrtenau



Musikkapelle Kappel am Rhein

Musikunterricht ausgesetzt

Aufgrund der aktuellen Lage durch den Corona-Virus haben wir uns als Jugendleitung und Vorstandschaft dazu entschlossen, zum Schutz der Kinder, Musiker und Lehrer, **jede Art von Unterricht der Musikkapelle Kappel ab Montag, 16.03.2020 bis nach den Osterferien einschließlich 19.04.2020** auszusetzen.

Je nach Entwicklung, kann voraussichtlich ab Montag, den 20. April, der Unterricht wieder aufgenommen werden. Sollte sich dahingehend etwas ändern, werden wir euch/Sie natürlich rechtzeitig informieren.

Auch die geplante **Junior-Prüfung** muss deshalb vorübergehend auf unbestimmte Zeit verschoben werden.



Volkssportfreunde Grafenhausen e.V.

Folgende ausgeschriebenen Wanderungen wurden wegen Corona abgesagt:

22.3. Eichstetten, 5.4. St. Peter/Glottertal.

Wir bitten um Beachtung.



VdK Kappel

Ihr Ortsverband informiert:



Auf Grund der derzeitigen Corona Pandemie finden vorerst

KEINE Informations- bzw. Hilfestunde
statt.

In dringenden Fällen können Sie uns aber weiterhin gerne anrufen.
Friedrich Hauser, Tel. 07822 61469

immer Aktuelles auf unsere Homepage: www.vdk.de/ov-kappel/



-Außenstelle Kappel-Grafenhausen

An alle Teilnehmer von VHS Kursen in Kappel-Grafenhausen

Auf Grund der Schließung der Schulen, Kindergärten und öffentlichen Gebäuden werden auch die Kurse der VHS bis auf Weiteres ausgesetzt.

Die Aussetzung ist zunächst bis nach den Osterferien geplant.

Alle Teilnehmer werden über den Fortgang der Kurse benachrichtigt.

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit und bleiben Sie gesund.

VHS Kappel-Grafenhausen

Siggi Köbele

Telefon: 07822 867815

E-Mail: vhs-kappel-grafenhausen@web.de

Unser Angebot

gültig vom 19.03. - 23.03.2020

Gulasch gemischt

1 kg 11,50

Schweinenacken

1 kg 8,90

Kaminstangen

100 g 1,25

Käsebirwurst

100 g 1,45

Landjäger

Paar 1,75



Qualität aus Tradition
... alles auf der gewöhnlich!

Verstärkung gesucht!

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams:

- Fleischerin-Fachverkäufer/in (Voll-/Teilzeit)
- Fleischer/in Fachrichtung Verkauf (Vollzeit)

Hauptgeschäft: Rheinstraße 6 • Kappel • T. 6439
Filiale: Muschelgasse 1 • Ettenheim • T. 4475924
Homepage: www.metzgerei-junele.de

Für die vielen Glück- und Segenswünsche sowie Zuwendungen anlässlich meines 70. Geburtstages möchte ich mich von Herzen bedanken.

Ein besonderer DANK gilt meinen Enkeln für das liebevolle "Enkelilied" und meinen Kindern mit Familien, die mir ein unvergessliches Fest beschert und ausgerichtet haben.

Eine gelungene Überraschung war die musikalische Gratulation des Junele Teams.

Vergelt's Gott! *Anna-Vera Junele*

Aus gegebenem Anlass werden wir unser Lokal für die nächsten zwei Wochen schließen.

Wir möchten uns bei unseren Gästen für die bisherige Unterstützung vielmals bedanken.

Ihre Familie Scilanga



Handy verloren – hoher Finderlohn

Tel: 0151 - 53 32 18 18

Hier vor Ort - für Dich entdeckt
www.Regio-Ortenau.de



Erfolg durch Werbung

Geflügelverkauf, Samstag, 28.03.20 und 09.05.20
 9.40 Uhr Kappel Lindenpl. 9.50 Uhr Grafenhausen Kirche
Renchtalgeflügelhof Bienek, Oberkirch, Tel. 0 78 02/74 46




Bestell-Hotline:
07822-300777

Lieferegebiet: Rust, Kappel-Grafenhausen, Ringsheim und Rheinhausen
Lieferservice-Speisekarte online unter: <https://rust.restaurant/pizzaservice/>
Lieferzeiten: täglich 17:00 Uhr – 22:00 Uhr

Die vorgegebenen Hygienestandards werden eingehalten.
 Das Restaurant Casa Rustica bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Restaurant Casa Rustica, Fischerstraße 44, 77977 Rust
info@hotel-casa-rustica.de • www.rust.restaurant

PIZZA-LIEFER-SERVICE

CASA RUSTICA

NEAPOLITANISCHE PIZZA,
 PASTA, SALATE, PINSA

07822-300777






Ihre Baufinanzierer!

Telefon 07821 921380
Ayhan.Kiran@LBS-SW.de
Ayhan.Simsek@LBS-SW.de



Noch besser versorgt, durch unseren Lieferservice

Profitieren Sie von unserem „Serviceplus“ und bestellen Sie einfach und unkompliziert über unseren Onlineshop, per Telefon oder E-Mail bei uns vor. Wir kümmern uns umgehend darum.

Mit unserem E-Auto liefern wir Ihre Bestellung klimafreundlich direkt zu Ihnen nach Hause.

 <p>Rhein-Apotheke Johannes Lehmann e.K. Hauptstrasse 117 77966 Kappel-Grafenhausen</p>	<p>Tel. +49 (0) 78 22 65 40 Fax +49 (0) 78 22 65 29 info@rhein-apotheke.com www.apotheke-grafenhausen.de</p>
 <p>Schloss-Apotheke Johannes Lehmann e.K. Karl-Friedrichstraße 6 77977 Rust</p>	<p>Tel. +49 (0) 78 22 86 51 70 Fax +49 (0) 78 22 86 51 72 service@schlossapotheke-rust.de www.schlossapotheke-rust.de</p>

REICHEL

Steuer- und Wirtschaftsberatung

Steuern sparen mit der Ferienwohnung!

NEUE KANZLEIRÄUME IN ETTENHEIM!



Dipl.-Betriebswirt (FH)
OLIVER REICHEL
 Steuerberater

Stückle-Straße 8
 77955 Ettenheim
 Tel. 07822 300780 www.steuerberater-reichel.de

Auf Wunsch sind weiterhin Termine in Kappel-Grafenhausen möglich!

Zimmerei & Holzbau



Rittstraße 6 – 77966 Kappel-Grafenhausen
Tel. 07822/865708 – Mobil 0174/6690686

Gartenhilfe gesucht!

Wir suchen für unser Grundstück ab sofort eine zuverlässige Gartenhilfe. Ca. 2 – 3 Std. pro Woche oder nach Absprache. Zu den Arbeiten gehören: Rasenpflege, Unkraut jäten, Wege sauber halten usw.

Kappel-Grafenhausen, Tel. 0 78 22 / 64 57



WERKSTÄTTE FÜR STEINBILDKUNST

STEFAN BUSCH
 STEINMETZ &
 STEINBILDHAUERMEISTER

LÖWENSTRASSE 31
 77966 KAPPEL-GRAFENHAUSEN
 TEL: 07822 6 19 07
 FAX: 07822 86 75 89
buschstefan@t-online.de
www.stein-busch.de

- GRABMALE
- GRABSCHMUCK
- BRUNNEN
- SKULPTUREN
- RESTAURATION
- NATURSTEINARBEITEN

